



ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER BESTÄTIGUNG BEI EINER DEUTSCHEN HANDWERKSKAMMER (GÜLTIG FÜR DEUTSCHLAND INSGESAMT)

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer Bestätigung für die Ausübung zulassungspflichtiger Handwerke, um die Genehmigung zur Ausführung von Arbeiten in Deutschland zu erhalten (offizielles Formular);
- EU-Bescheinigung;
- Kopie des Personalausweises des Geschäftsführers.

Der Antrag muss jährlich erneuert werden.

INDIREKTE STEUERN: BEANTRAGUNG EINER UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER (USt-IDNR)

Ein luxemburgisches Unternehmen, das in Deutschland auf Rechnung eines in Deutschland nicht Umsatzsteuerpflichtigen arbeitet, ist verpflichtet, eine USt-IdNr zu beantragen.

Ein luxemburgisches Unternehmen, das in Deutschland auf Rechnung eines in Deutschland Umsatzsteuerpflichtigen arbeitet, kann ohne USt verrechnen. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, auf der Rechnung folgendes zu vermerken: «Regelung §13b Umsatzsteuergesetz ist vereinbart».

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung einer deutschen USt-IdNr:

- Auszug aus dem Handelsregister bzw. Nachweis der Eintragung bei der luxemburgischen Handwerkskammer;
- Bescheinigung über die Eigenschaft als Steuerpflichtiger der Administration de l'Enregistrement in Luxemburg;
- Gesellschaftssatzung;
- Kopie des Kostenvoranschlags.

In Deutschland gilt ein allgemeiner USt-Satz von 19%. Der ermäßigte Satz liegt bei 7%.

STEUERABZUG IN HÖHE VON 15% DES UMSATZES BEI BAUUNTERNEHMEN

Unternehmen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die Bauunternehmen in Deutschland beauftragen, müssen 15% des Rechnungsbetrages (inkl. USt) einbehalten und an die deutschen Finanzbehörden abführen.

Eine Freistellung kann jedoch unter Umständen beantragt werden, wenn das Unternehmen den Nachweis erbringen kann, dass keine Forderungen seitens des Finanzamtes ausstehen. Die Freistellungsbescheinigung muss dem Finanzamt vorgelegt werden.

Die Unternehmen, deren voraussichtlicher Umsatz im Auftrag von Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen in Deutschland 5.000€ nicht überschreitet, sind nicht verpflichtet eine solche Freistellungsbescheinigung vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung einer Freistellung:

- Auszug aus dem Handelsregister bzw. Nachweis der Eintragung bei der luxemburgischen Handwerkskammer;
- Bescheinigung über die Eigenschaft als Steuerpflichtiger der Administration de l'Enregistrement in Luxemburg.

DIREKTE STEUERN: KÖPERSCHAFTSTEUERN

Beträgt die Dauer der Bau- oder Montagearbeiten des luxemburgischen Unternehmens in Deutschland nicht mehr als 12 Monate, bleibt das luxemburgische Unternehmen für diesen Zeitraum weiterhin im Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig.

Überschreitet der Aufenthalt bzw. die Ausführung der Bau- oder Montagearbeiten des luxemburgischen Betriebes in Deutschland die Dauer von 12 Monaten, so entsteht automatisch und rückwirkend eine BETRIEBSSTÄTTE in Deutschland. In Deutschland erzielte Einkünfte sind dann in Deutschland zu versteuern. (siehe Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und Deutschland)

ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN

Ein Unternehmen, das Mitarbeiter auf einer Baustelle in Deutschland einsetzt, muss diese Arbeitnehmer im Voraus bei der „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ in Köln melden. www.zoll.de

Die Meldung muss folgende Informationen enthalten:

- Namen der auf der/den Baustelle/n eingesetzten Arbeiter;
- Beginn und die voraussichtliche Dauer der Entsendung;
- Adresse der Baustelle;
- Adresse in Deutschland, Name, Vorname und Geburtsdatum des Baustellenleiters bzw. Name, Vorname und Adresse der Person, die befugt ist.

Erforderliche Unterlagen für Unternehmen, die einer Branchen angehören, in der die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestlohnes gilt:

- Kopien der Arbeitsverträge der Arbeitnehmer;
- ggf. Kopien der monatlichen Lohnstreifen seit Beginn der Beschäftigung auf der Baustelle. Aus diesen Lohnstreifen muss vor allem hervorgehen, dass die Arbeitnehmer für die Dauer ihres Einsatzes in Deutschland tatsächlich den Mindestlohn erhalten haben;
- Aufstellung der Arbeitszeiten pro Tag und die Arbeitsdauer eines jeden Mitarbeiters.

Parallel zur vorherigen Anmeldung müssen die luxemburgischen Betriebe die geltenden Mindeststundenlöhne, die Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die in Deutschland geltenden Mindestarbeitsbedingungen einhalten.

SOZIALVERSICHERUNG (ENTSENDEBESCHEINIGUNG A1)

Grundsätzlich bleibt der entsandte Arbeitnehmer der luxemburgischen Sozialversicherung unterworfen. Er muss im Besitz der Entsendebescheinigung A1 sein. Eine Abweichung von dieser Regel kann jedoch bestehen, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz nicht in Luxemburg hat. www.ccss.lu

URLAUBSREGELUNG FÜR EUROPÄISCHE ARBEITNEHMER IN DER DEUTSCHEN BAUWIRTSCHAFT

Nach deutschem Recht sind luxemburgische Unternehmen, die in Deutschland tätig sind, dazu verpflichtet, Beiträge an die SOKA-BAU zu entrichten. Aktuelle Informationen zum Europaverfahren sowie Formulare und Zugang zum Online-Meldeverfahren stehen auf www.soka-bau.de zur Verfügung.

Die Handwerkskammer Luxemburg bietet ihren Mitgliedsbetrieben an, verschiedene Formalitäten für die Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland gemäß einer entsprechenden Vollmacht im Namen des Betriebes zu erledigen.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Hilfestellung für Aktivitäten im Ausland – Behördengänge und Formalitäten

Enterprise Europe Network
Tel.: (00352) 42 67 67 266
E-Mail: een@cdm.lu

EU-Bescheinigung – Formalitäten

Contact Entreprise
Tel.: (00352) 42 67 67 219
E-Mail: contact@cdm.lu



L'Europe à la portée de votre entreprise.

HINWEIS: Dieses Infoblatt wurde mit höchster Sorgfalt erstellt und soll der Orientierungshilfe für den Regelfall dienen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die inhaltliche Richtigkeit kann keine Haftung übernommen werden.